



# GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030-0 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

**Zahl:** 004-0/2017

**SITZUNGSGELD ab 1.7.2017**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 25.04.2017, Zl.: 004-0/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

### § 1

#### Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Weißensee gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 bis 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### § 2

#### Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 70,- Euro festgesetzt.

### § 3


#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 05. November 1998, Zl.: 004-0/1998, außer Kraft.

Weißensee, 25. April 2017

Der Bürgermeister:

-Gerhard Koch-

	Untersigner	Gemeinde Weiskirchen
	Datum/Zeit UTC	2017-04-26T17:02:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serial-Nr.	1982557263
HiNAES	Dieses Dokument wurde antesigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 70 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfhinweise	Dieses Dokument wurde antesigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.gemeinde-weiskirchen.at/antesignatur">http://www.gemeinde-weiskirchen.at/antesignatur</a>	